

WRRL

Wie weiter mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie?

Fotoquelle: Victoria - Fotolia.com

WRRL- Realistische Bewertung notwendig!

1. Die übergeordneten Werte der WRRL sind Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung in Europa und bedeutend für die nächsten Generationen, wenn die Menschheit überleben will. Die Wasserressourcen und die aquatische Umwelt müssen geschützt werden.
2. Die Umweltziele der WRRL sollen beibehalten werden, dabei muss der Gewässerschutz im Vordergrund stehen.
3. Auf den bisherigen Anstrengungen muss aufgebaut werden, statt neue oder höhere Ziele festzulegen.
4. Das Verschlechterungsverbot darf nicht aufgegeben und das Verbesserungsgebot muss ernst genommen werden.
5. Gleichwohl müssen die geforderten Maßnahmen von der Bevölkerung, der Wirtschaft und den EU-Mitgliedsstaaten auch finanziell aufgebracht werden können. Wirtschaftliche Abwägungen von Kosten und Nutzen sind daher im Einzelnen durchaus erforderlich, um die richtigen Maßnahmen ergreifen zu können.
6. Realistische Erkenntnis und Akzeptanz, dass die Fristsetzung bis 2027 zu kurz ist. Wasserpolitik muss wegen der unterschiedlichen natürlichen Regenerationszeiten der Gewässer einen längeren Atem haben. Für die Umsetzung der Ziele muss ausreichend Zeit für die organisatorischen Maßnahmen (Flächenbereitstellung etc.) und politische Konsensfindung mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen angesetzt werden.
7. Ein längerer Zeitraum muss jedoch mit Zwischenzielen ambitioniert und gleichzeitig angemessen festgelegt werden.
8. Die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Gewässerunterhaltung müssen als Kernaufgaben von den Mitgliedsstaaten und der Wasserwirtschaft gesichert werden und in den Zielen der WRRL Vorrang haben.
9. Die Bewertungsindikatoren über den Zustand der Gewässer müssen überprüft werden. Ein einzelner schlechter Wert darf nicht dazu führen, dass die Erfolge bei anderen Werten ausgehebelt werden.



Komponenten, die auf die Maßnahmen in der Wasserwirtschaft keine Auswirkungen haben, müssen aus dem Aufgabenkatalog der Wasserwirtschaft herausgenommen werden.

10. Die Verantwortung der Wirtschaftszweige, die Verursacher von Gewässerbelastungen – direkt oder indirekt – sind, muss herausgearbeitet werden. Diese Branchen müssen nach dem Verursacherprinzip in die Pflicht genommen werden.
11. Das Berichtswesen muss vereinfacht werden. Die überbordende Abfrage und Veröffentlichung von Daten läuft ins Leere und verschlingt zu viele Ressourcen (personell und finanziell)! Eine Konzentration auf das Wesentliche, das zum Erkenntnisgewinn beiträgt, ist erforderlich.

Quelle: D. Ünlü



12. Es muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelt werden, die Laien einbezieht. Auch die bisherigen Maßnahmen und positiven Auswirkungen sind in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
13. Die Verzahnung der WRRL mit anderen wasserrelevanten Richtlinien muss in Angriff genommen werden.

Ausgangslage

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist ein anspruchsvolles Regelwerk mit dem in drei Bewirtschaftungszyklen erreicht werden soll:

- eine weitere Verschlechterung des Zustands der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) verhindern,
- den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Land-Ökosysteme und Feuchtgebiete verbessern,
- eine nachhaltige Wassernutzung auf Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen fördern und eine ausreichende Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität sichern und eine ausgewogene und gerechte Wassernutzung durchsetzen,
- die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren mindern.

Nach Art. 4 der WRRL sollten **bis 2015 europaweit alle Oberflächengewässer einen „guten Zustand“ (ökologisch und chemisch)** und das **Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand** erreichen, sofern keine Fristverlängerungen oder Ausnahmen erfolgten. Ist dies erreicht, müssen in den folgenden zwei Bewirtschaftungszyklen (bis 2021 und 2027) alle weiteren Umweltziele der Richtlinie verwirklicht werden.

In Deutschland wurde die erste Bestandsaufnahme einschließlich der Festlegung von Überwachungsprogrammen fristgerecht vollzogen. Aus den Daten ist zu erkennen, dass deutliche Verbesserungen über erhebliche Investitionen und zahlreiche Maßnahmen erreicht wurden. Trotzdem haben 36 % der Grundwasserkörper und 84 % der Oberflächenwasserkörper 2015 den guten Zustand nicht erreicht.



Fotoquellen v.l.n.r.:
 Manfred Schimmel – pixelio.de
 P. Storz – pixelio.de
 M. Mautsch
 AGL – Andreas Tamme – tonwert21.de

Die Gründe hierfür sind:

- Maßnahmen an Gewässern z.B. die Renaturierung sind sehr aufwändig (rechtlich, finanziell, bautechnisch) und wirken oft erst langfristig.
- Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffbelastung und des Bodeneintrags zeigen erst langfristig Wirkung, wenn sie denn überhaupt ergriffen wurden (Klage der EU-Kommission beim EuGH gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der Nitrat-RL).
- Die hohen Anforderungen an die biologischen Komponenten. Sobald bei einem Stoff das Umweltziel nicht eingehalten wird, wird der Gesamtzustand nicht mehr als gut bewertet (2013 hat die EU-Kommission strengere Anforderungen für das überall verbreitete Quecksilber eingeführt und der chemische Zustand aller Oberflächengewässer ist damit nicht mehr als gut einzustufen).

Über die europaweiten Ergebnisse und auch in Deutschland gibt es keine übersichtlichen Daten. Es existiert zwar eine Fülle von Studien und Daten auch in öffentlich zugänglichen Onlineportalen, doch der Erkenntnisgewinn ist selbst für Experten gering. Damit wird eine nicht mehr handhabbare Komplexität erzeugt. Einige Daten müssen auch bezweifelt werden, wenn etwa die beim EuGH von der EU-Kommission eingereichten Klagen gegen verschiedene Mitgliedsstaaten (Nichtumsetzung der

Kommunalen Abwasser-Richtlinie) und die veröffentlichten Daten verglichen werden. Zudem gibt es wenig Einbindung anderer Richtlinien wie die Trinkwasser-RL und Abwasser-RL.

Die EU-Mitgliedsstaaten sind (seit Sept. 2014 vom EuGH höchstrichterlich bestätigt) in den



Quelle: Steffen Riese

Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL frei und haben unterschiedliche Strukturen dafür geschaffen bzw. unterschiedliche Ebenen damit betraut. Daneben existieren staatenübergreifende Koordinierungen für die großen Flussgebiete.

In Deutschland sind die Bundesländer für die Umsetzung verantwortlich und von der LAWA wird eine Koordinierung versucht. Dennoch gehen die Bundesländer unterschiedlich vor, z.B. mit den Vorgaben zum Phosphorrecycling. Die uneinheitlichen Umsetzungsstrategien führen nicht zu einer besseren Zielerreichung, sondern eher zur Verzögerung. Hervorzuheben ist hier ausdrücklich die vorbildliche Einbindung der Wasserwirtschaft, insbesondere der Wasser- und Bodenverbände, in Schleswig-Holstein in die Umsetzung der WRRL.



Fotoquelle:
 Uwe Schick - pixelio.de



4



Quelle: AöW

Aus spektakulären Auseinandersetzungen wie z.B. um den in 2014 geplanten öffentlich-rechtlichen Vertrag von Hessen mit K+S zur Salzabwasserentsorgung im Raum Werra/ Weser oder um die Weservertiefung wird deutlich, dass in konkreten Genehmigungsverfahren auch von den Entscheidungsträgern in den Bundesländern die WRRL links liegen gelassen wird. Erst

Nach Art. 19 Abs.2 der WRRL wird sie **spätestens nach 19 Jahren (2019) überprüft**. Die Vorbereitungen dazu laufen bereits. Es wurden und werden viele Studien in Auftrag gegeben, in deren Erarbeitung verschiedene Interessenverbände (auch die AöW) gelegentlich einbezogen werden.

Die Wasserwirtschaft erklärt: Mit dem Ausbau der Kläranlagen in Deutschland mit drei Reinigungsstufen samt Nährstoffelimination, einer ständig verbesserten Gewässerunterhaltung und Renaturierungen, einem sorgsamem Umgang mit den Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung sowie laufender Instandhaltung der Leitungsnetze erbringen wir einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der WRRL.

Die in der Wasserwirtschaft erzielten Verbesserungen drohen jedoch durch Gewässerbelastungen anderer Wirtschaftsbereiche zunichte gemacht zu werden.

Die Wasserwirtschaft kann keine „Reparaturinstanz“ für die Versäumnisse anderer Wirtschaftsteilnehmer oder gesellschaftlicher Gruppen sein.

Ebenso werden Konsultationen durchgeführt. Die **Konsultation „Die wirtschaftlichen Vorteile der EU-Wasserpolitik und die Kosten der Nicht-Umsetzung“** drückt eine Problematik aus, die sich durch die gesamte Richtlinie zieht. Einerseits wird die Zielsetzung der WRRL mit übergeordneten Werten begründet (Umwelt- und Ressourcenschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheitsvorsorge, Wasser als existenzielle Grundlage allen Lebens und seine Naturgewalt). Andererseits wird an alle Aspekte eine ökonomische Bewertung geheftet. Das ist eine Reduzierung auf die Ökonomie! Der Vorrang der Wirtschaft im Alltag kann dann nicht verwundern.

öffentlicher Protest oder Urteile des EuGH führen vielleicht zum Umdenken. Wirtschaftliche Interessen und Arbeitsplatzsicherung stehen in solchen Fällen vor dem Gewässerschutz, auch und gerade in Deutschland.

Es gibt bereits Anzeichen dafür, dass die Verzögerungen bei der Zielerreichung zum Nichtstun genutzt werden oder zur grundsätzlichen Infragestellung der WRRL. Dem wollen wir entgegenreten!



Stand: Juli 2016

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft. AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die

vollständig in öffentlicher Hand sind und ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen. Ebenso in der AöW organisiert sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse. Auch Personen, die die Ziele der AöW persönlich unterstützen, sind Mitglieder.